



Land Salzburg
Abteilung 6 - Infrastruktur und Verkehr
Referat 6/10 - Verkehrsunternehmen
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg

Verkehrsunternehmen

Anmeldung zur Grundqualifikationsprüfung für den Personenkraftverkehr D95 bzw. Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses aufgrund einer Lehrabschlussprüfung BKF

Familien- und Vorname(n)	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Nationalität	Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer, Wohnungsnummer			Telefon (Ausfüllen erforderlich)	
PLZ, Ort			E-Mail (Ausfüllen erforderlich **)	

***) Hinweis: Gebührenmitteilungen und Verständigungsschreiben werden an Ihre Mailadresse (wenn vorhanden) übermittelt!

Antrag auf Ausstellung Zeugnis aufgrund einer Lehrabschlussprüfung BKF-Personenbeförderung
 praktische Fahrprüfung D95-GWB (als Ergänzung zur LAP BKF-Personenbeförderung)

Anmeldung zur Theoretischen Grundqualifikationsprüfung D95 bei der Landesregierung Salzburg
hier: prakt. **Fahrprüfung D-FS und D95** in einer durchgehenden kombinierten Prüfungsfahrt
 Theoretischen Grundqualifikationsprüfung D95 bei der Landesregierung Salzburg
hier: prakt. **Fahrprüfung D95-GWB** (D-FS vorhanden bzw. getrennte Fahrprüfungen D-FS/D95)
 Wiederholung der schriftlichen/mündlichen Grundqualifikationsprüfung D95
 Wiederholung der prakt. Fahrprüfung D95-GWB -> letzte Fahrprüfung am _____

Termin für die Grundqualifikationsprüfung D95 (Anmeldeschluss beachten!): _____

Termin für die praktische Fahrprüfung D95 ¹⁾ (Ausfüllen erforderlich): _____

bei der Fahrschule _____ in _____

Ich habe bereits folgende Prüfungen abgelegt und ersuche daher um Anrechnung gemäß § 11 GWB:

- Lehrabschlussprüfung Berufskraftfahrer/in ²⁾
- Konzessionsprüfung (Befähigungsnachweis) Personenkraftverkehr ³⁾
- Konzessionsprüfung (Befähigungsnachweis) Güterkraftverkehr ⁴⁾
- Grundqualifikation Güterkraftverkehr ⁵⁾

Für die Prüfungsanmeldung sind folgende Unterlagen (in Kopie) erforderlich:

- Bestätigung der Lenkerberechtigung (beidseitig kopiert)
- Bestätigung über die bestandene praktische Fahrprüfung D95 (wenn bereits absolviert);
ansonsten muss diese **unmittelbar nach der Fahrprüfung per Mail/Fax/Post** übermittelt werden!
- aktuelle Meldebestätigung
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass
- Heiratsurkunde (nur bei Namensänderung) bzw. sonstiger Nachweis über Namensänderung
- bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt
- Nachweise betreffend Anrechnungen gemäß § 11 GWB

Hinweis: Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Bezahlung der Prüfungsgebühr!

Ort, Datum

Unterschrift

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 6 - Infrastruktur und Verkehr

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Fax +43 662 8042 3489 | verkehrsunternehmen@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Land Salzburg Form w202-03.19

Hinweise zur Anrechnung

- 1) gemäß § 11 Abs. 4a FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2008, bzw. gemäß § 7 Abs. 3 GWB abgelegte Fahrprüfung
- 2) Die Anrechnung der Lehrabschlussprüfung Berufskraftfahrer/in gemäß § 11 Abs. 4 GWB gilt nur für Lehrabschlussprüfungen, die nach der **neuen Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007** absolviert wurden. Dies ist am Prüfungszeugnis ersichtlich. Eine Solche ersetzt die schriftliche sowie mündliche Prüfung der Grundqualifikationsprüfung. Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.
- 3) Die durch eine Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, idgF, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Personenkraftverkehr ersetzt gemäß § 11 Abs. 1 GWB die Sachgebiete 2.a und c der Anlage 1 der Prüfung. Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.
- 4) Die durch eine Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 BZGÜ-VO, BGBl. Nr. 221/1994, idgF, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Güterkraftverkehr ersetzt gemäß § 11 Abs. 2 GWB die Sachgebiete 2.a und b der Anlage 1 der Prüfung. Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.
- 5) Die bereits abgelegte Grundqualifikationsprüfung für den Güterkraftverkehr ersetzt gemäß § 11 Abs. 3 GWB die Sachgebiete 1.a bis c, 2.a und 3.a bis f der Anlage 1 der Prüfung. Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.

Allgemeine Datenschutzinformation

Das Amt der Salzburger Landesregierung sowie die Bezirkshauptmannschaften im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Den Datenschutzbeauftragten der oben genannten Verantwortlichen erreichen Sie unter:

Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg
 Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001)
 Adresse: Chiemseehof, Stiege 1, Stock EG, Raum 1115
 A-5020 Salzburg
 Telefon: +43 662 8042-2031
 E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der EU sowie dem (österreichischen) Datenschutzgesetz. Um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß verarbeitet und nicht für Unbefugte zugänglich gemacht werden, werden entsprechende Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen.

In der Regel erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Salzburger Landesverwaltung auf gesetzlicher Grundlage (insbesondere in der Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder zur Vertragserfüllung mit den betroffenen Personen (Privatwirtschaftsverwaltung).

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen.

Sofern Sie nähere Informationen zum Zweck und zur Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie zu den Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten wünschen, gibt Ihnen die für die Erhebung zuständige Stelle im Amt gerne nähere Auskünfte.

Aufbewahrung von Daten

Die uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, für den Sie sie uns anvertraut wurden. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten.

Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Website des Landes Salzburg, abrufbar unter: <https://www.salzburg.gv.at/datenschutz>